

Die ARGE QS Baurestmassen vereint unter einem Dach Spezialisten aus den Bereichen Umwelanalytik, -technik, Baustoffprüfung und Umweltrecht. Informationen unter [www.qs-baurestmassen.at](http://www.qs-baurestmassen.at)



## RECHTSSPLITTER

ausgesiebt von Dr. Karl-Heinz Löderle

### Umsatzsteuergesetz

#### Umsatzsteuersatz für Baurestmassen und Bodenaushub

Nicht mehr ganz neu, aber trotzdem interessant, ist eine Anfragebeantwortung des BMim für Finanzen vom Oktober 2006.

Demnach unterliegt die **Beseitigung von altem Bauschutt** zu qualifizierenden Baurestmassen dem **ermäßigten Steuersatz von 10 %**. Gem. § 10 Abs. 2 Z 13 UStG 1994 ermäßigt sich die Steuer auf 10 % für die mit dem Betrieb von Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwässern und Abfällen regelmäßig verbundenen Umsätze. Unter Müllbeseitigung ist, so das BMF, die Übernahme von Müll, die Abfuhr (etwa von Bauschutt durch Containerdienste), die Verwertung von übernommenen Müllbestandteilen mit und ohne Bearbeitung, die Lagerung, die Entsorgung und Deponierung auf Deponien, aber auch die Sortierung von Müll zu verstehen.

Der **Verkauf von aus Baurestmassen gewonnenen neu verwertbaren Produkten** fällt unter den **20%igen Normalsteuersatz**, so das BMF weiter, und führt letztlich aus, dass die **Beseitigung von Erdaushub**, wie dessen **Lieferung**, ebenfalls dem **Normalsteuersatz von 20 %** unterliegt.

### Straßenkehrrecht

Von Kunden und auch von einigen Gemeinden wurde die Frage der Verwertungsmöglichkeit für Straßenkehrrecht an uns herangetragen. Dazu ist zu sagen, dass eine Verwertung nur eingeschränkt und zwar bei **Splitt aus der Frühjahrskehrung** möglich ist. Zunächst hat der Betreiber einer Aufbereitungsanlage für mineralische Baurestmassen die **SN 91501** als zusätzliche Abfallart bei der Behörde zu beantragen, sofern er sie nicht schon bewilligt hat. Im Zuge der Eingangskontrolle hat die Eigenüberwachung sicherzustellen, dass nur „sauberer“ Splitt (ohne organische Abfälle) übernommen wird. Im Ausgang kann der saubere Splitt dem recycelten Betonbruch (RB) oder dem recycelten Bauschutt (RMH) beigelegt werden.

### Mobile Brecheranlage - Teil II; MotVO (BGBl II Nr. 136/2005)

Unser Bericht in der letzten Ausgabe des **abriss** über das Auslaufen von Genehmigungen veralteter mobiler Brecheranlagen bis 31.12.2009 erzeugte ein großes Echo. Sozusagen als Fortsetzung ist darauf hinzuweisen, dass **nach dem 31.12.2009** nur mehr **Motoren der Stufe III (Stand der Technik) genehmigungsfähig** sind. Betreiber sind daher bestens beraten ihre mobilen Brecher,

sofern der Motor lediglich Stufe II entspricht, umgehend genehmigen zu lassen.

### Abfallrahmenrichtlinie – RL 2008/98/EG

#### Ende der Abfalleigenschaft für recycelte Bau- und Abbruchabfälle?

Die von der EU Ende 2008 veröffentlichte Richtlinie fordert ihre Mitgliedsstaaten auf festzulegen, wann bestimmte Abfälle nicht mehr als Abfälle anzusehen sind und somit das Ende der Abfalleigenschaft gegeben ist. Mögliche Kategorien für dieses Ende der Abfalleigenschaft sind nach der RL u.a. auch Bau- und Abbruchabfälle. Bestimmte Kriterien wie ein Verwendungszweck oder ein Markt für den Stoff aber auch die Einhaltung festgelegter Schadstoffgrenzwerte sind dabei zu erfüllen.

### VERANSTALTUNGSTIPPS

- 17.09.2009** Arbeitskreis Baurestmassen WK Tirol in Innsbruck
- 18.11.2009** - Fachkunde für Leiter von Deponieanlagen/Baurestmassenrecyclinganlagen WIFI Innsbruck
- 27.11.2009**

INFORMATION FÜR KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNER AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT



Dr. Karl-Heinz Löderle

Geschäftsführer ARGE QS Baurestmassen, Vorsitzender des Arbeitskreises Baurestmassen an der WK-Tirol

### Liebe Kunden, liebe Geschäftspartner, liebe Leser!

Alles neu - macht der Juli - lautet der Titel eines Artikels dieses **abriss**. Tatsächlich wird sich die Bau- und Abfallbranche an einen **höheren Analyseaufwand** gewöhnen müssen (siehe Seite 2). Zudem werden Depo-

nien für Bauschutt zukünftig Mangelware. D.h. von ursprünglich 52 „Bauschuttdeponien“ bleiben in Tirol noch ca. 10 Inertabfalldeponien über. Zahlreiche Unternehmen haben bereits reagiert und Aufbereitungsplätze eingerichtet. Der **Trend** geht zwangsläufig zum **Bauschuttrecycling**. Aufgrund des erhöhten Herstellungsaufwandes (Basisdichtung und Sickerwasserfassung) werden sich Baurestmassen- und Inertabfalldeponien mit Sicherheit in Grenzen halten. Ob der Markt jedoch die Masse an Recyclingbaustoffen aufnimmt, wird erst die Zukunft zeigen.

Jedenfalls muss dabei die **öffentliche Hand** beispielgebend bei der Verwendung der

qualitativ hochwertigen Recyclingbaustoffe sein. Immerhin ist sie ja auch im weiteren Sinne für die Erlassung der Deponieverordnung und der damit verbundenen Konsequenzen verantwortlich. Bedauerlicherweise ist die Realität derzeit noch die, dass gerade der öffentliche Bauherr vielerorts auf den Einsatz von Naturrohstoffen besteht, wo Recyclingbaustoffe längst die gleiche Funktion erfüllen könnten. Und das stößt auf Unverständnis.

Jedenfalls wünsche ich Ihnen beim Lesen der dritten Ausgabe unseres **abriss** viel Freude!

Ihr  
Karl-Heinz Löderle

## HÜRDENLAUF – NICHTS FÜR AMATEURE

Ratschläge bei der Genehmigung von Bodenaushubdeponien

Die Errichtung von Bodenaushubdeponien mag bereits zu Beginn der Planungsphase wohl überlegt sein. Das Risiko einer wirtschaftlichen Bauchlandung lässt sich dadurch minimieren.

In ersten Vorgesprächen mit dem Grundeigentümer sollten die wesentlichen Eckpunkte (Kubatur, Deponiezins, Art der Schüttung etc.) zunächst schriftlich festgehalten werden. Ein **schriftlicher Deponievertrag** – nach Abklärung der Machbarkeit – wird jedenfalls empfohlen. Als nächster Schritt sollten dinglich **Nutzungsberechtigte** (z.B. allfällige Holz- und Streunutzungsrechte, Weiderechte) erhoben und die grundsätzliche **Anrainersituation** (Lärm, Staubbelastung) abgeklärt werden. Obwohl der Gemeinde im vereinfachten Genehmigungsverfahren (BA-Deponien < 100.000 m<sup>3</sup>) grundsätzlich keine Parteistellung zukommt, bedeutet deren generelle Zustimmung jedenfalls Rückenwind im Verfahren.

Als nächsten Schritt sei dem zukünftigen Deponiebetreiber ans Herz gelegt, zu prüfen, ob der Standort aus gewerbetechnischer, geologischer, naturschutz- und allenfalls forstfachlicher Sicht geeignet ist. Letztlich hängen davon der Umfang der Bewilligung

sowie die Genehmigungsfähigkeit des Projektes ab.

Diese ersten Vorabklärungen sollten in einer **Risikoanalyse** münden, die die **generelle Machbarkeit** zum einen und den wirtschaftlichen Aufwand zum anderen festlegen.

In der folgenden Planungsphase sind bei Bodenaushubdeponien solche mit einer **Kubatur von < 35.000 m<sup>3</sup>, 35.000 bis 100.000 m<sup>3</sup>** und solche **über 100.000 m<sup>3</sup>** zu unterscheiden. Primär hängen von der Größe der Deponie die Art des Verfahrens (vereinfachtes Verfahren), die Behördenzuständigkeit (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landeshauptmann) und der Umfang der Antragsunterlagen ab. Aber auch etliche andere Bestimmungen bzw. Planungsgrundlagen (z.B. Angaben zur Standsicherheit, Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal) sind je nach Ausmaß anzuwenden bzw. erforderlich.

Eine detaillierte Aufstellung welche Einreichunterlagen für das Deponieprojekt erforderlich und welche Punkte im dazugehörigen Technischen Bericht jedenfalls zu behandeln sind, finden sich übersichtlich auf der Homepage des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/buerger/umwelt/abfall/formulare](http://www.tirol.gv.at/buerger/umwelt/abfall/formulare).



Einbauarbeiten auf der Deponie.

Inhaltlich ist das Projekt noch auf die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 (Stand der Technik) abzurufen.

Vor Einreichung der Unterlagen ist eine Vorbesprechung mit den jeweiligen - erfahrungsgemäß sehr hilfsbereiten - Amtssachverständigen der Behörde (Abfalltechnik, Geologie, Naturschutz, Forst, Wasserfach- und Gewerbeteknik etc.) zu empfehlen.

Soweit haben Sie die Hürden bis zur Einreichung des Antrages bei der Behörde überwunden. Ein Stolpern oder gar Stürzen – und damit ein Ausscheiden aus dem Behördenrennen – dürfte jetzt eigentlich nicht mehr passieren. *Text und Fotos: Löderle*

## ARGE MESSESTAND AUF DER MAWEV

Die ARGE QS-Baurestmassen berät auf der größten österreichischen Baumaschinenmesse Ende März in Kottlingbrunn über die Vorteile einer ordentlichen Qualitätssicherung.



Vogelperspektive auf das Ausstellungsgelände

Werbekunden der ARGE sorgt für zukünftige Kunden der ARGE?

Mag. Claudio Hauser berät auf der MAWEV

**IMPRESSUM:** Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: ARGE QS Baurestmassen, Josef-Wilberger-Straße 9a, 6020 Innsbruck - ist eine Arbeitsgemeinschaft der Firmen projekt partner og (Dr. Praschberger, Dr. Löderle), Technisches Büro Weiskopf und Enlab Ziviltechnikerkanzlei Dr. Lener. Fotos: Löderle, Weiskopf, Hauser. Layout: katrin stiller, werbegraphik & design.

# ALLES NEU – MACHT DER JULI!



Dr. Mario Lener

Ziviltechniker und  
chemisch - technischer Berater  
ARGE QS Baurestmassen

**Ab 1. Juli 2009 wird alles anders. Nein, ich spreche nicht von der globalen Klimakatastrophe. Ich spreche von der lokalen Deponieverordnungskatastrophe.**

**Aber keine Angst. Angekündigte Katastrophen bleiben bekanntlich immer aus. Das wird beim Klima so sein und das wird bei der Deponieverordnung so sein. Wie überall, wird es auch im Jahr 1 nach der DVO bei der Abfallannahme geregelte Abläufe geben. Wir werden uns daran gewöhnen, dass bei Abfallströmen nun einfach eine größere Menge Abfall zwischengelagert werden muss. Wir werden uns auch daran gewöhnen, dass sich die Preise für den gestiegenen Analytaufwand kurzfristig erhöhen, um anschließend wieder dem verbissenen Konkurrenzkampf zum Opfer zu fallen. Und wir werden uns daran gewöhnen, dass in Zukunft dem Abfall eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, weil der Kostenfaktor hier eine noch größere Rolle spielen wird.**

Die letzten Wochen waren für uns eine turbulente Zeit. Viele Informationsveranstaltungen und Vorträge liegen hinter uns und ich erwarte nicht, dass sich das in den folgenden Wochen ändern wird. Die DVO ist in aller Munde. Sogar bis in die Zeitungen hat sie es mittlerweile geschafft. Dies ist umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass das normalerweise nur dann der Fall ist, wenn wieder ein Sensationchen oder ein Skandalchen konstruiert werden kann.

## Aufreger Bauschuttdeponie

In einigen Gemeinden wurde in den vergangenen Jahren kräftig in die Errichtung und den Betrieb von „Bauschuttdeponien“ investiert. Diese sollen jetzt abgeschafft werden?! Vielerorts herrscht darüber Verwirrung und Ärger. Ein Blick in die Deponieverordnung lässt jedoch erstaunt aufblicken. Eine derartige Bauschuttdeponie gibt es dort nicht. Es findet sich zwar eine Baurestmassendeponie, aber die kann nicht gemeint sein. Hier sind ja schließlich umfangreiche Basisabdichtungssysteme u.a. vorgeschrieben. Es wurde also ein Deponietyp abgeschafft, der gar keiner ist? Bei den beschriebenen Deponien handelt es sich um eine Bodenaushubdeponie „mit erweiterten Schlüsselnummern“. Auch als juristischer Laie fragt man sich, wie etwas genehmigt werden kann, das offensichtlich der Deponieverordnung widerspricht? Wir werden im Rahmen dieses Artikels nicht alle an sich uninteressanten Geheimnisse der verschlungenen Juristerei ergründen. Aber eine klare Vorgabe der neuen Deponieverordnung ist die Tatsache, dass ab nun auf Bodenaushubdeponien eben nur noch Bodenaushub deponiert werden darf (s. Kasten). Eine Bodenaushubdeponie mit erweiterten Schlüsselnummern, ist eben nur eine Bodenaushubdeponie. Neu geschaffen wurde an ihrer Stelle die sogenannte „Inertabfalldeponie“. Ein Deponietyp, der im Wesentlichen der alten „Bauschuttdeponie“, die eine solche eigentlich nie war, entspricht. Der Pferdefuß daran? Auch für die Inertabfalldeponie benötigt man umfangreiche Basisabdichtungssysteme. Was also tun mit dem Bauschutt? Ab in's Recycling? Neue Inertabfalldeponien schaffen? Wir werden sehen, was die Zukunft hier bringt.

Nachdem in Bodenaushubdeponien nur noch Bodenaushub deponiert werden darf, stellt sich nun die Frage, welche Abfälle für Inert-

abfalldeponien vorgesehen sind.

Ein Blick in die Deponieverordnung verrät uns, was der Gesetzgeber unter Inertabfällen versteht:

*„(Begriffsbestimmungen) Inertabfälle sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen; Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, (...)“*

Wer beim Durchlesen des Gesetzestextes seine sich unwiderruflich einstellende Schläfrigkeit erfolgreich bekämpft hat, weiß nun so viel wie zuvor. Es ist aber trotzdem nicht nötig zu versuchen seinen Abfall in Brand zu stecken um zu prüfen, ob dieser inert ist oder nicht. Vielversprechender beginnt nämlich der §5 (2).

## Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie

Erlaubt ist die Ablagerung von inertem Abfall, also Abfall, der chemisch nicht reagiert (wenn man nicht gerade ein Fass Flusssäure darüber schüttet) und der die Grenzwerte der Tabelle 3 und 4 einhält bzw. Inertabfälle wie zum Beispiel Bodenaushub, Keramik, Fliesen, Beton usw., die sogar u.U. ohne analytische Beurteilung abgelagert werden dürfen. Vorsicht ist bei den Gipskartonplatten geboten. Für diese ist die Baurestmassendeponie vorgesehen. Dort kann man sie ohne analytische Beurteilung ablagern. (Grenzwert für Sulfat hin oder her. Manchmal muss man sich eben auch als Gesetzgeber mit Kunstgriffen behelfen.)

Auf einer Inertabfalldeponie ist außerdem Gleisschotter unter bestimmten Voraussetzungen ablagerbar. Diese sind im Anhang 4 genannt. *Text: Lener*

## BODENAUSHUBDEPONIE

(Grenzwerte Tab. 1+2 der DVO sind einzuhalten)

1. Nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial
2. Nicht kontaminierte Bodenbestandteile
3. Technisches Schüttmaterial (SP34)

### Analytische Beurteilung notwendig bei:

- Bodenaushubmaterial über 2000 t
- Tunnelausbruch: ist Bodenaushubmaterial. Zur Untersuchung siehe Anhang 4
- Nicht verunreinigte Bodenbestandteile: z.B. Kieswaschschlämme, AHM-Material
- Technisches Schüttmaterial der Spezifizierung 34: enthält weniger als 5 Vol.% bodenfremder Bestandteile

## INERTABFALLDEPONIE

(Grenzwerte der Tab. 3 + 4 der DVO sind einzuhalten)

1. Inertabfälle, manche ohne analytische Beurteilung. (Anhang 2 Liste I)
2. Keinen Asbestzement!
3. Gleisschotter gem. Anhang 4

### Analytische Beurteilung notwendig bei:

- Inertabfällen, die nicht unter Anhang 2 Punkt 1 fallen.

# QUALITÄTSSICHERUNG VON BAURESTMASSEN ÜBER MOBILE BRECHANLAGEN

**Es ist immer häufiger der Fall, dass Baurestmassen nicht in einem genehmigten Zwischenlager aufgearbeitet werden, sondern dass diese unmittelbar auf der Baustelle verarbeitet und wiederverwertet werden. Aus diesem Grund hat die ARGE QS-Baurestmassen mit den Behörden die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen im Falle von mobilen Brechanlagen abgestimmt. Anhand der folgenden drei Beispiele stellen wir Ihnen die Vorgehensweise exemplarisch dar.**

Allen drei Beispielen ist gemeinsam, dass derjenige, der den Brecher zur Verfügung stellt, ein genehmigtes Zwischenlager betreibt und über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.

Im Einzelfall empfiehlt sich bei Fallbeispiel 1 und 2 einen Feststellungsbescheid bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen.



## Fallbeispiel 1:

Ein Objekt wird abgebrochen und die daraus hergestellten Recyclingbaustoffe werden unmittelbar in derselben Baustelle wiederverwertet. In diesem Fall sind alle im Qualitätssicherungssystem des Brecherbetreibers angeführten Maßnahmen für die Eingangskontrolle, Produktion, Lagerung sowie Verwendung einzuhalten. Bilanztechnisch werden die Mengen über die Massenbilanz Input und Output des eigenen genehmigten Zwischenlagers (des Brecherbetreibers) geführt. Damit ist sichergestellt, dass diese Mengen bei der Festlegung der Anzahl an Fremdüberwachungen berücksichtigt werden. Die Verwendung des Recyclingbau-

stoffes hat natürlich entsprechend den Vorgaben des Altlastensanierungsgesetzes zu erfolgen.

## Fallbeispiel 2:

Die Baurestmassen werden auf der Baustelle, bei der sie anfallen, gebrochen und werden dann an eine andere Baustelle verbracht und dort wiederverwertet. In diesem Fall ist gleich vorzugehen wie im Fallbeispiel 1.

## Fallbeispiel 3:

Es handelt sich um ein genehmigtes Zwischenlager, allerdings hat der Betreiber des Zwischenlagers kein Qualitätssicherungssystem. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die zwischengelagerten Baurestmassen von mehreren Baustellen stammen. Aus diesem Grund ist großes Augenmerk auf die Eingangskontrolle des Betreibers des Zwischenlagers zu legen.

Sollte die Eingangskontrolle nachweislich so gehandhabt und auch dokumentiert worden sein, wie das im Qualitätssicherungssystem des Brecherbetreibers verlangt wird, so ist genauso vorzugehen wie bei Fallbeispiel 1.

Sollte jedoch die Eingangskontrolle bei diesem Zwischenlager nicht entsprechend den Vorgaben des Qualitätssicherungssystems des Brecherbetreibers durchgeführt worden

sein, so ist durch eine Umweltanalyse der zwischengelagerten Baurestmassen sicherzustellen, dass diese für eine Verwertung geeignet sind.

Im Falle des Nachweises der Eignung der Baurestmassen ist wiederum genauso vorzugehen wie im 1. Fallbeispiel erwähnt. Sollte dieser Nachweis nicht gelingen, sind die zwischengelagerten Baurestmassen nach den Bestimmungen der DVO zu entsorgen!

Bei all den genannten Fallbeispielen ist gegenüber der Behörde eine Dokumentation zu erstellen, die die ARGE QS-Baurestmassen als sogenannte Baustellenevaluierung anbietet. Im Rahmen dieser Baustellenevaluierung kann auch die Anwendung entsprechend dem Altlastensanierungsgesetz überprüft werden, womit auch der Nachweis der beitragsfreien Anwendung erbracht werden kann.

Diese Vorgehensweise empfiehlt sich vor allem für Abbruchunternehmer, die nicht ständig aus Baurestmassen Recyclingbaustoffe herstellen sowie für Betreiber von Zwischenlagern mit einem jährlichen Input und Output bis ca. 3.000 Jahrestonnen.

**Sollten Sie nähere Fragen zu diesem Thema haben, so stehen Ihnen unsere Techniker, Herr Ing. Bernhard Weiskopf (Tel. 0699/10890784) oder Herr DI (FH) Claudio Hauser (Tel. 0699/10682269) gerne zur Verfügung.** *Text: Weiskopf*



Ing. Bernhard Weiskopf

Technischer Berater  
ARGE QS Baurestmassen

**BEI UNSEREN KUNDEN VOR ORT: Workshop DeponieVO Neu - Umsetzung in der Praxis bei der Firma SPZ in Eiberg durch die ARGE QS-Baurestmassen**

